



Österreichische Gesellschaft für Ethik und Recht
in der Notfall- und Katastrophenmedizin

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
Per Mail an: stuellungnahmen@sozialministerium.at sowie
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at sowie
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Datum: 16.11.2015
ZVR: 920640321
Vereinsitz: Wien
Vorsitzender: Dr. Michael Halmich, PLL.M.
per Adresse: 1060 Wien, Aegidigasse 7-11/2/43
Mail: vorstand@oegern.at
Internet: www.oegern.at
IBAN: AT38 3400 0000 0166 5850
BIC: RZOOAT2L

Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Gesellschaft für Ethik und Recht in der Notfall- und Katastrophenmedizin (ÖGERN) gibt in offener Begutachtungsfrist eine Stellungnahme zur geplanten Einführung eines neu zu schaffenden **§ 49 Abs 3 Z 26a ASVG für Notärztinnen und Notärzte** ab.

Primär ist festzuhalten, dass wir seitens der ÖGERN die aktuelle Problematik, welche die sozialversicherungsrechtlichen Normen für die Besetzung von Notarztdiensten schaffen, anerkennen. Im Sinne einer **künftigen Aufrechterhaltung notärztlicher Versorgungsstrukturen** erscheint es uns notwendig, hier gesetzliche Adaptierungen beim „ASVG-Entgeltbegriff“ vorzunehmen, um durch zusätzliche Personalgewinnung eine durchgehende Besetzung von Notarztdiensten in Österreich gewährleisten zu können.

Die Gründe einer aktuell in der Praxis wahrnehmbaren Notarztverknappung basieren jedoch nicht allein auf sozialversicherungsrechtlichen Erwägungen, sondern maßgeblich auf Arbeitszeitgrenzen nach dem **Arbeitszeitgesetz (AZG)** bzw. dem **Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG)**. Dies deshalb, weil sich großteils Spitalsärztinnen und Spitalsärzte parallel zur Klinikttätigkeit im organisierten Notarztdienst engagieren und aufgrund von Beschränkungen in der Arbeitszeit durch das AZG/KA-AZG vielerorts die notärztliche Tätigkeit hintangestellt wird.

Durch die geplante Verschiebung der notärztlichen Tätigkeit in den Freiberuf befürchten wir vor allem bei Spitalsärztinnen und Spitalsärzten die **Gefahr der Umgehung arbeitsrechtlicher Schutzvorschriften** (AZG/KA-AZG). Unseres Erachtens sollte die geplante Regelung in der Z 26a dahingehend modifiziert werden, dass klargestellt wird, dass diese freiberufliche Notarztstätigkeit von einem Arbeitsverhältnis zu einem sonstigen Arbeitgeber (zB Spitalsträger) getrennt zu sein hat, sodass (neben)vertragliche Abmachungen (zB eine Bedingung, ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis nur dann eingehen oder aufrechterhalten zu können, wenn die Erbringung neben-/freiberuflicher Notarztdienste zugesichert wird) unzulässig sind.

Ein **Modifizierungsvorschlag** in der Z 26a könnte wie folgt lauten (Unterstrichenes ist unsere Ergänzung): „Entgelte für die Tätigkeit als Notarzt/Notärztin im landesgesetzlich geregelten Rettungsdienst, sofern diese Tätigkeit weder den Hauptberuf noch die Hauptquelle der Einnahmen bildet und zudem keine vertragliche Verknüpfung mit den genannten Tätigkeiten (Hauptberuf, Hauptquelle der Einnahmen) besteht.

In Anlehnung an die **oberstgerichtliche Judikatur** kann es aus arbeitsrechtlicher Sicht problematisch werden, wenn zur Organisation, zu der ein Anstellungsverhältnis besteht, parallel auch ein freies Dienstverhältnis begründet wird (vgl. OGH 28.8.1991, 9 ObA 99/91; 29.9.2014, 8 ObA 58/14h). Notärztinnen und Notärzte, die beabsichtigen, im organisierten Notarzdienst freiberuflich tätig zu werden, sollten als **Vertragspartner andere Träger bzw. die Rettungsorganisation** und nicht den eigenen Spitalsträger haben. Denn eine Einbindung des Arbeitgebers wäre ein Argument dafür, dass in Wahrheit eine einheitliche ärztliche Tätigkeit (in einem Dienstverhältnis) vorliegt, da dann offenkundig wird, dass der Arbeitgeber bei der Zeiteinteilung und der Bereitstellung der Arbeitskraft wesentlich eingebunden ist. Durch eine klare Trennung dieser beiden Tätigkeitsbereiche lassen sich arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Probleme vorab vermeiden und ergibt sich für die Ärztin/den Arzt **keine Drucksituation**.

Die Stellungnahme wurde unter Einbeziehung des gesamten ÖGERN-Vorstands- und Mitgliederkreises erstellt.

Für ÖGERN zeichnet

Dr.iur. Michael Halmich, PLL.M.
(ÖGERN-Vorsitzender)